



Brüssel, den 27. September 2024  
(OR. en)

13760/24  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0302(COD)**

---

CODEC 1841  
JUSTCIV 158  
JAI 1417  
CONSOM 290  
COMPET 953  
MI 815  
FREMP 366  
TELECOM 281  
CYBER 264  
DATAPROTECT 284

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur  
Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärung

---

**Erklärung Estlands**

Estland unterstützt das Ziel der Richtlinie und kann den meisten Lösungsansätzen zustimmen. Die Richtlinie regelt jedoch das Verfahrensrecht in einer Weise, die zu grundlegenden Bedenken hinsichtlich der Grundprinzipien des Rechts eines Mitgliedstaats führt.

Die Richtlinie enthält nämlich eine Klausel zur maximalen Harmonisierung, die damit auch die Offenlegung von Beweisen betreffend Haftungsfragen für fehlerhafte Produkte erschöpfend regelt. Maximale Harmonisierung führt zu einer problematischen Sonderregelung in unserem Recht, dessen Bestimmungen sich davon unterscheiden. Konkret wäre es in Fällen der Haftung für fehlerhafte Produkte für einen Kläger schwieriger als in anderen Gerichtsverfahren, die Unterstützung des Gerichts bei der Beweiserhebung zu beantragen, und zwar sowohl in Fällen, in denen von einer Ungleichheit zwischen den Parteien ausgegangen wird, als auch in solchen, in denen von einer Gleichheit der Parteien ausgegangen wird.

Estland hat während der gesamten Verhandlungen immer wieder erläutert, dass der spezifische Inhalt des Rechtsstreits nicht die Grundlage für unangemessene Unterschiede bei den Inhalten der verfahrenstechnischen Maßnahmen sein sollte. Eine Fragmentierung des Rechts, mangelnde Rechtsklarheit und vor allem eine unterschiedliche Behandlung der Verfahrensbeteiligten wären die Folge. Dies könnte zu einem Problem mit unserer Verfassung führen. Wir haben darauf hingewiesen, dass das Verfahrensrecht eines Mitgliedstaats ein einheitliches System ist, in dem verschiedene Teile des Verfahrensrechts mit anderen Teilen des Verfahrensrechts verbunden und abgestimmt sind. Um Rechtsklarheit und Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten, sollten wir daher in Erwägung ziehen, die allgemeinen Regeln zur Offenlegung von Beweisen in unserem innerstaatlichen Zivilprozessrecht an die Bestimmungen der Richtlinie anzupassen. Wir ziehen diese Möglichkeit jedoch nicht in Betracht, denn ein derartiger Eingriff in das nationale Recht sollte nicht Sinn und Zweck des EU-Rechts sein.

Darüber hinaus bildet Artikel 81 AEUV, der die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit regelt, die Rechtsgrundlage für die Regelung zivilrechtlicher Gerichtsverfahren in der Europäischen Union. Bei dieser Rechtsgrundlage wird stets sehr sorgfältig darauf geachtet, dass die geschaffenen Vorschriften keinen Eingriff in das nationale Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten darstellen. Rechtsgrundlage der vorliegenden Richtlinie ist Artikel 114 AEUV, der die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts regelt. Wir sind der Auffassung, dass bei der Anwendung dieser Rechtsgrundlage und gleichzeitig bei der Regelung des Verfahrensrechts der Mitgliedstaaten dieselben sorgfältigen Überlegungen angestellt werden sollten. So hat beispielsweise eine bestehende Richtlinie mit einer den Binnenmarkt betreffenden Rechtsgrundlage, die sich mit zivilrechtlichen Gerichtsverfahren befasst und auch die Klausel über die Offenlegung von Beweisen enthält, nur eine minimale Harmonisierungswirkung (Richtlinie über Verbandsklagen). Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihre Vorschriften auf nationales Recht und ihre Rechtstraditionen zu stützen.

Nicht zuletzt darf das Unionsrecht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgehen. Der Wortlaut der Vorschriften über die Offenlegung von Beweisen (im verfügenden Teil und im Erwägungsgrund) deutet jedoch darauf hin, dass das Ziel darin besteht, in das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats einzugreifen und gleichzeitig eine Sonderregelung für die Beweiserhebung nur für den spezifischen Bereich der Haftung für fehlerhafte Produkte zu schaffen. Es ist nach wie vor unverständlich, wie die maximale Harmonisierung in diesem Fall gerechtfertigt wäre (einschließlich der Frage, wie es gerechtfertigt ist, dies anders zu regeln als in anderen Bereichen, in denen ebenfalls von einer Ungleichheit der Parteien ausgegangen wird). Darüber hinaus wurden die tatsächlichen Auswirkungen einer solchen maximalen Harmonisierung auf das nationale Verfahrensrecht und die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nicht bewertet. Unseres Erachtens ist es nicht verhältnismäßig, das angestrebte Ziel mit dem oben erläuterten Lösungsansatz zu erreichen.

Zusammenfassend ist Estland der Ansicht, dass der in dieser Richtlinie gewählte Ansatz zur Offenlegung von Beweisen nicht angemessen ist, und wir werden bei anderen Vorschlägen sorgfältig darauf achten, dass sich ein solcher Ansatz nicht wiederholt.

---